



Merkblatt für Wagenbauer (näherführend Fasnat/ Faschings- Umzugswagen)

A. Allgemeines

Grundlage für diesen Leitfaden (Merkblatt) ist der Bescheid des Amtes der Voralberger Landesregierung, welcher seit 2018 jährlich neu ausgestellt werden muss. Mit diesem Bescheid wird dem Verband Voralberger Fasnatzünfte und -Gilden die Bewilligung zur Durchführung von Überstellfahrten mit überhöhten Maßen von Faschingsfahrzeugen (Faschings- Umzugswagen) vom jeweiligen Standort des Fahrzeughalters zu den einzelnen Faschingsveranstaltungen und wieder zurück, befristet auf den Zeitraum 01. 11. 2019 bis 30. 04. 2020 unter den im Bescheid genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.

B. Wer benötigt ein „Narrenfahrzeugpickerl?“

Als Faschingsfahrzeuge (Faschings- Umzugswagen) kommen sämtliche, nicht zum Verkehr zugelassene und zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und mit solchen gezogene, nicht zum Verkehr zugelassene und zum Verkehr zugelassene Anhänger in Frage. Die Aufbauten sind als Ladung anzusehen, welche die Außenabmessungen der Fahrzeuge in der Regel überragen.

C. Wer erhält ein „Narrenfahrzeugpickerl?“

- Grundsätzlich werden nur Faschingsfahrzeuge der Mitglieder des Verbandes Voralberger Fasnatzünfte und -Gilden von den dafür eingesetzten Personen abgenommen.
- „Fahrzeuge“ von Nicht-Mitgliedern können unter bestimmten Voraussetzungen abgenommen werden.
- Das Narrenfahrzeugpickerl ist über die VVF-Homepage (www.vvf.at) zu beantragen.

D. Voraussetzungen

- Es werden nur komplett fertiggestellte Wagen (inkl. Anbaugeräte) zur Abnahme zugelassen.
- Es werden Wagen mit leicht erkennbarem Faschingsthema (keine Saufwagen!) zur Abnahme zugelassen.
- Den Anweisungen des Abnahmepersonal des Verbandes Voralberger Fasnatzünfte und -Gilden ist Folge zu leisten, bei längeren Diskussionen, verbale Entgleisungen und andere den Abnahmeprozess behindernde Aktionen ist die Abnahme abzubrechen und das Narrenfahrzeugpickerl nicht auszustellen. Nachträglich (nach der Abnahme) vorgenommene Änderungen am Wagen, erfordern eine neuerliche Vorführung. Bei einem Verstoß gegen diese Anordnung erfolgt der Entzug des „Narrenfahrzeugpickerl“ und ggf. eine Meldung an die Landespolizeidirektion.
- Den Anweisungen des jeweiligen Veranstalters (Umzugsausrichter) ist in allen Belangen Folge zu leisten (Lautstärke, Geschwindigkeit, Aufstellung, etc.). Mehrmalige negative Vorkommnisse haben den Entzug des „Narrenfahrzeugpickerl“ und ggf. eine Meldung an die Landespolizeidirektion zur Folge.
- Das Narrenfahrzeugpickerl muss an einer gut sichtbaren Stelle aufgeklebt werden. Manipulationen am Narrenfahrzeugpickerl (zB. Überschreiben, Überkleben der jeweiligen Jahreszahl) hat den Entzug des „Narrenfahrzeugpickerl“ und eine ggf. Meldung an die Landespolizeidirektion zur Folge. Das Prüfprotokoll, der Bescheid des Amtes der VlbG. Landesregierung, Gutachten, sowie andere für den Betrieb des Fahrzeuges notwendige Papiere sind jederzeit mit zu führen und wenn nötig vorzuweisen.

E. Kontrolle und Entzug des „Narrenfahrzeugpickerl“

- Die Einhaltung der im Bescheid des Amtes der Voralberger Landesregierung gemachten Vorschriften werden auch nach der Abnahme, stichprobenweise durch geeignetes Personal des Verbandes Voralberger Fasnatzünfte und -Gilden im ganzen Land Voralberg kontrolliert.
- Verstöße gegen die im Bescheid genannten Bedingungen und Auflagen können mit einer Abmahnung, bar auch mit dem Entzug des „Narrenfahrzeugpickerl“ geahndet werden.
- Grundsätzlich erfolgt die Abnahme und die Kontrolle durch geeignete Personen des Verbandes Voralberger Fasnatzünfte und -Gilden (die Kontaktdaten sind der VVF-Homepage zu entnehmen), bei Gefahr in Verzug oder anderen Unzulänglichkeiten (siehe Punkt D. Voraussetzungen), kann dies auch nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten des Landesverbandes (VVF), durch den Veranstalter erfolgen.

F. Bedingungen für eine Abnahme

1) mögliche Fahrzeugarten

Als Faschingsfahrzeuge (Faschings - Umzugswagen) kommen sämtliche, nicht zum Verkehr zugelassene und zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und mit solchen gezogene, nicht zum Verkehr zugelassene und zum Verkehr zugelassene Anhänger in Frage. Die Aufbauten dieser Fahrzeuge sind als Ladung anzusehen, welche die Außenabmessungen der Fahrzeuge in der Regel überragt.

2) Personenbeförderung

Ein Transport von Personen und Tieren (zur und von der Veranstaltung) auf dem jeweiligen Aufbau (Anhänger, Pritschenaufbau, sonstige Aufbauten, etc.) ist nicht erlaubt. Es dürfen lediglich jene Personen auf dem Zugfahrzeug oder im serienmäßigen Fahrgastraum mitgeführt werden, welche in der Zulassung angeführt sind und die entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen vorweisen können (Sicherheitsgurte, serienmäßige Sitze, etc.). Personen dürfen erst im ausgewiesenen Bereich zu- und absteigen (Umzugsverlauf). Das heißt, der Aufbau muss direkt nach der Umzugsstrecke wieder verlassen werden.

3) Höchstmaße einschließlich Ladung (Aufbauten)

Abmessungen sind dem Bescheid des Amtes der Voralberger Landesregierung zu entnehmen und einzuhalten.

4) Höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit ist dem Bescheid des Amtes der VlbG. Landesregierung zu entnehmen und einzuhalten.



5) Ladung

- Aufbauten sind als Ladung des Fahrzeuges unverrückbar, nicht kippbar zu befestigen und zu sichern.
- Die Aufbauten sind als Faschingsthema leicht und für jedermann erkennbar (keine Saufwagen!)
- Alle Außenflächen des Aufbaues dürfen keine spitzen oder scharfkantigen Gegenstände aufweisen. Auch sind Gebilde, welche eine Verletzungsgefahr darstellen zu unterlassen.
- Aufbauten, welche eine Breite von 2,50 m überschreiten (bis max. 2,80 m möglich) müssen an allen Ecken mit Signalmarkierungen (rot/weiße reflektierende Streifen) ausgestattet werden.
- Seitlich müssen Verkleidungen so angebracht werden, dass Personen oder Kinder nicht unter das Fahrzeug gelangen können. Verkleidungen können bspw. bis zu 30 cm über Bodenniveau hinab reichen. Der Vorteil einer Achsverkleidung liegt darin, dass dadurch die Anzahl der Wagenbegleiter entsprechend reduziert werden kann.
- Lose vorstehende Aufbauten (klappbare Stiegen, udgl.) sind während der Fahrt hochzuklappen oder zu entfernen.
- Von Feuerstellen und gasbetriebenen Gerätschaften (offenes Feuer) auf den Umzugsaufbauten wird generell abgeraten! Der Bau und die Bauart sind ausnahmslos durch einen Fachmann feuerpolizeilich zu genehmigen (zB. lokaler Kaminkehrer, etc.). Dieser Bescheid ist während der gesamten Fasnatsaison mitzuführen, sowie der zentralen Abnahmestelle in Kopie auszuhändigen. Der Betrieb solcher Anlagen ist während der An und Abfahrt zum Umzug strengstens untersagt!
- Aus sicherheitstechnischen und optischen Überlegungen wird angeraten auf div. Anbaugeräte wie Schneepflug, Salzstreuer oder Schaufel zu verzichten. Grundsätzlich steht es jeden Veranstalter frei, Zugfahrzeugen mit diesen Anbaugeräten die Teilnahme zu verwehren.
- Das „Narrenfahrzeugpickerl“ ist gut sichtbar, an einer außenliegenden Stelle des Aufbaues anzubringen, sodass Kontrollorgane (VVF, Polizei, Veranstalter, etc.) das Pickerl jederzeit überprüfen können. Weiters sind der Bescheid des Amtes der Vorfalberger Landesregierung, sowie alle anderen notwendigen Unterlagen und Papiere im Wagen mitzuführen.

6) Fahrzeuglenker

- Der Fahrzeuglenker muss die entsprechende Lenkerberechtigung vorweisen können. Weiters unterliegt er in allen Punkten der Straßenverkehrsordnung (zB. kein Alkohol!)

7) Wagenbegleiter

- Die ungesicherten Achsbereiche des Fahrzeuges, sind links und rechts durch je eine mitgehende Person zu sichern.
- Die sogenannten Wagenbegleiter müssen geistig & körperlich in der Lage sein diese verantwortungsvolle Aufgabe vollends zu erfüllen (keine Beeinträchtigung durch Alkohol od. andere Suchtmittel!). Sie sollen auch die Kommunikation zwischen Fahrer und Passagiere sicherstellen.

8) Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

- Die geltenden Vorschriften des KFG 1967, der KDV 1967 und der StVO 1960 sind mit Ausnahme der angeführten Überschreitungen von Höchststausmaßen einzuhalten.
- Sollten Fahrzeuge verwendet werden, die den oben angeführten Maßen nicht entsprechen, so ist diesbezüglich gesondert anzusehen.

9) Beleuchtungen, Rückstrahler, Kennzeichen, etc.

- Vorgeschriebene Beleuchtungen, Rückstrahler, Kennzeichen oder Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln dürfen durch Aufbauteile nicht verdeckt werden oder unwirksam gemacht werden. Die Funktion ist vor Fahrtritt zu überprüfen.

10) Musikanlagen, Lautsprecher und Lautstärke

- Die Positionierung der Lautsprecher muss mindestens 2 (zwei) Meter über dem Fahrbahnniveau liegen, gemessen von der Unterkante des Lautsprechers. Diese sollten entweder ins Wageninnere gerichtet oder drehbar ausgeführt werden. Damit wird gewährleistet, dass es bei den meisten Umzugsveranstalter in Vorfalberg zu keinen bautechnischen Problemen kommt. Bei fixer Montage wird die Verbauung nach innen empfohlen. Eine fixe sichere Verankerung der Boxen – angepasst an deren Gewichtsklasse – am Wagenaufbau muss gewährleistet sein.
- Während der Zu- und Abfahrt vom Veranstaltungsort dürfen evtl. verbaute Musikanlagen bzw. sonstige akustische Einrichtungen (Nebelhörner, etc.) sowie Licht- und Nebel effekte (auch Gegenstände die eine Rauchentwicklung freisetzen) nicht betrieben werden. Dadurch muss gewährleistet werden, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des öffentlichen Verkehrs nicht gefährdet wird.

11) Pyrotechnik

- Es wird empfohlen von pyrotechnischen Mitteln auf einen „Wagen“ abzusehen, da das Sicherheit- und Verletzungsrisiko für andere Umzugsteilnehmer, eigene Mitglieder und Besucher eminent ist.
- Sollten trotzdem Mittel verwendet werden, die in diese Kategorie fallen, muss von der zuständigen Behörde ein Bescheid/Bewilligung bei der zentralen Wagenabnahmestelle vorgelegt werden. Weiter muss bei Verwendung eines solchen Effektes, ausgebildetes Personal an der Veranstaltung teilnehmen. Ausgenommen sind mittels Pyrotechnik betriebene Kanonen, da diese nicht in Betrieb genommen bzw. verbaut werden dürfen.

12) Druckluft

- Druckluftanlagen sind nach den gültigen Normen auszuführen und von geeigneter Stelle abzunehmen.
- Hiervon ausgenommen sind mittels Pressluft betriebene Kanonen, da diese nicht in Betrieb genommen bzw. verbaut werden dürfen. Aus sicherheitstechnischen Überlegungen wird angeraten eine Druckluftanlage mit möglichst kleinem Behältervolumen zu verwenden bzw. zu betreiben.

13) Elektrik und elektrische Einrichtungen

- Elektrische Anlagen (Verkabelungen) müssen so installiert werden, dass sie dem Stand der Technik entsprechen.



- Die Arbeiten sind von einer fachkundigen Person durchzuführen. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:
 - Keine offenen unter Spannung stehende Teile
 - Vermeidung von Steckdosenverteilern bzw. Verlängerungskabel
 - Unbeschädigte, vollständige Gehäuse (z.B. bei Netzteilen,...)
 - Kabelstränge sollten am Rand des Fahrzeuges verlegt werden
 - Schutz vor eindringender Feuchtigkeit
 - Keine offenen Leuchtmittel (z.B. nur mittels Splitterschutzabdeckung)
 - Elektrische Anlagen sind vor Hitzeeinwirkung zu schützen

14) Stromaggregate

- Verwendete Aggregate müssen den Herstellervorschriften entsprechen und dürfen baulich/ technisch nicht verändert werden.
- Es müssen Schutzvorrichtungen bzw. eine Schutztrennung (bspw. ein FI-Schutzschalter) vorhanden sein.
- Bezüglich Staub- und Wasserschutz muss das Gerät mindestens den Standard IP23 erfüllen.
- Ergänzend ist die Lärmemission zu beachten und möglichst gering zu halten (Silent-Ausführung o.ä.)
- Bei einer eventuellen Verbauung oder Umbauung des Stromaggregates müssen die Herstellerangaben eingehalten und mittels feuerfester Materialien beplankt werden.
- Auch bezüglich der Wärme- und Abgasausführung sind diese Angaben verpflichtend.
- Die Stromaggregate sind unverrückbar auf einer waagerechten Fläche zu befestigen bzw. zu sichern.
- Die Positionierung des Aggregates ist so zu wählen, dass Besucher des Umzuges geringstmöglich durch Lärm und Abgase belästigt werden.
- Die angeführten Punkte müssen bei der zentralen Abnahmestelle nachweisbar vorgelegt werden (z.B. durch zugängliches Typenschild und die Betriebsanleitung).
- Eine Betankung während des Betriebs ist nicht erlaubt, ebenso das Mitführen von Treibstoffen auf dem Wagen.

15) Brandschutz

- Je nach Brandlast und Ausführung des Wagenbaus müssen verschiedene Größen von Feuerlöschern mitgeführt werden. Als Mindestgröße wird ein 6 kg Löscher angesehen.
- Die Ausführung kann entweder als Pulver- oder Schaumlöcher gebaut sein, in der Schutzklasse ABC. Bei Schaumlöschern ist die frostsichere Bauart zu wählen. Bei Einzelfahrzeugen (z.B. Pritsche mit Aufbau) ist auf jeden Fall ein Autofeuerlöscher mit mindestens einem Kilogramm Löschmittel mitzuführen.
- Die Positionierung des Löschmittels muss leicht zugänglich, gekennzeichnet und nicht verstellt sein.
- Die Feuerlöscher müssen zum Zeitpunkt der Abnahme geprüft und mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein.

16) Bauverordnung und Maßvorgaben

- Aufgänge müssen so beschaffen sein, dass während der Fahrt ein Auf- und Absteigen verhindert wird. Entweder kann dies durch hochklappen, abbauen oder durch eine entsprechende Sicherung (z.B. Ketten, Türen, verriegelbare Stangen, etc.) erfolgen. Sollten Kinder auf dem Wagen sein, müssen zusätzliche Maßnahmen getroffen werden (z.B. weitere und/oder tieferliegende Absperrungen).
- Brüstungen müssen mindestens 1 (ein) Meter hoch und massiv ausgeführt sein. Zudem dürfen keine waagrechten Aufstiegs punkt wie bspw. Streben, Seile verbaut werden, um ein aufsteigen wie bei einer Leiter zu verhindern.
- Den Wagenbauer wird außerdem nahegelegt auf Brüstungen, Handläufe zu verbauen, um Stürze zu vermeiden (Personen können sich bei ruckartigen Bewegungen festhalten. Als Alternative können auch innen verdeckte Griffe oder handelsübliche Hand Schlaufen montiert werden.
- Die Beschaffenheit des Wagenbodens muss rutschfest sein, auch bei Nässe. Sichertgestellt werden könnte dies u.a. durch Verwendung von Gummimatten, Teppichen oder sägerauen Holzes. Eine weitere Möglichkeit wäre den Boden mit Harz zu behandeln und anschließend mit Quarzsand „einzusanden“.
- Aufbauten dürfen bei Kurvenfahrten und Bremsmanöver nicht vom Trägerfahrzeug verrutschen oder herunterfallen. Bevorzugt wird eine zweifache Sicherung des Aufbaues. dies könnte bspw. Mittels eine Befestigung um den Rahmen des Hängers oder des Fahrgestells gewährleistet werden. Gängige Befestigungsarten sind gesicherte Verschraubungen (z.B. u.a. mittels Torbandschrauben und Muttern), Abspannung (z.B. u.a. mittels Spanngurte), Schweißpunkte bzw. Schweißnähte.
- Stolperstellen oder Schwellen auf dem Aufbau sind zu vermeiden. Sollten Stufen oder verschiedene Ebenen auf dem Wagen nicht vermieden werden können, muss an diesen Stellen ein gelbschwarzes Sicherungsband angebracht werden. Leitungen müssen verdeckt geführt oder zumindest abgeklebt oder mittels Kabelkanal gesichert werden. Überdies sollten, zur Verhinderung von Stolperunfällen, keine Materialien lose am Boden gelagert werden (z.B. Zuckerleschachtel, Getränkebinde, etc.).
- Da es bei Wagen während der Fahrt zu Verwindungen oder Spannungen kommen kann ist bei Verwendung von Fenstern oder sonstigen verglasten Flächen entweder Sicherheitsglas (VSG, ESG, u.Ä.) oder mittels Folie gesichertes Glas zu verwenden, um Brüche oder Absplitterungen zu vermeiden. Eine weitere kostengünstigere Möglichkeit wäre der Einsatz von Plexiglas.

G. Normen nach anderen Rechtsvorschriften oder Sicherheitsbestimmungen

Nachfolgend (Sammlung der wichtigsten Themen, u.a. aus dem Verlauf des Dokuments) sind einzuhaltende Normen nach anderen Rechtsvorschriften oder Sicherheitsbestimmungen aufgeführt welche nicht bescheidmäßig verordnet sind, jedoch im Sinne einer qualitativen Straßen - Fasnat zu beachten sind. Eine Nichtbeachtung kann den Entzug des Narrenfahrzeugpickerl nach sich ziehen kann.

- Die Außenflächen der Aufbauten bei Lastkraftwegen und/oder Anhängern dürfen während der Fahrt keine spitzen, scharfkantigen oder andre Gegenstände einfangende Teile (z.B. nach vorne ragenden Stangen) aufweisen;
- die Verkleidung muss seitlich soweit zur Fahrbahn reichen, dass Personen nicht unter das Fahrzeug gelangen können;
- über eine Breite von 2,50 m vorstehende Aufbauecken sind auffallend zu kennzeichnen;

Merkblatt-Wagenbau

Datum: 01.04.2019
Änderung: 10.09.2019
Version: 002
Autor: Peter Wolfsberger



Verband Voralberger Fasnatzünfte und -Gilden

- Lose od. vorstehende Aufbauteile (Stiegenaufgänge usw.) sind während der Fahrt hochzuklappen und zu sichern oder abzubauen;
- Aufbauten auf Fahrzeugen, in welchen (mit genehmigten Sitzen) oder auf welchen (Ladeflächen von LKW, Zugmaschinen, Motor-karren und Kombinationskraftwagen) Personen befördert werden dürfen, sind so auszubilden, dass sich die Personen sicher festhalten können (Einbau von geeigneten Sitzmöglichkeiten) und nicht über die größte Länge, Breite und Höhe des Fahrzeuges hinausragen und nicht durch Ladungsteile gefährdet werden;
- Seitliche Aufbauöffnungen sind bei Personenbeförderung zu schließen;
- Kinder unter sechs Jahren dürfen nur beaufsichtigt befördert werden;
- Zwischen den beförderten Personen und dem Lenker des Zugfahrzeuges muss eine gut funktionierende Verständigungsmöglichkeit gegeben sein;
- Sollen offene Feuerstellen eingerichtet werden, ist die entsprechende Funktion und der Aufstellungsort durch einen für die Feuerbeschau befugten Fachmann nachweislich überprüfen zu lassen, dessen Anweisungen ist Folge zu leisten;
- Anbauteile, durch welche Beleuchtungen, Rückstrahler, Kennzeichen und Geschwindigkeitsbeschränkungstafeln abgedeckt werden, sind vor Fahrtbeginn zu entfernen, hochzuklappen oder sonst geeignet unwirksam zu machen;
- Bei Fahrzeugkombinationen ist der Bereich zwischen Zugfahrzeug und Anhänger und bei Zugfahrzeugen über 3,5 t auch der Bereich der Vorderachse des Zugfahrzeuges links und rechts durch je eine mitgehende Person zu sichern;
- Während der Durchführung von Überstellfahrten vom jeweiligen Standort der Fahrzeughalter zum Veranstaltungsort und wieder zurück darf durch eine mitgeführte Musikanlage oder sonstige Geräusche verursachende Einbauten kein ungebührlicher Lärm verursacht werden. Nachträgliche Ausstattungsänderungen erfordern eine neuerliche Überprüfung.
- Dem Publikum dürfen ausschließlich, wenn vom Veranstalter in Koordination mit der zuständigen Gemeinde gewünscht, Papierkonfetti und Süßigkeiten zugeworfen werden. Gemäß der seit Jahren gepflegten Praxis empfiehlt es sich, dem Publikum die Produkte in die Hand zu geben um unnötigen „Unrat“ zu vermeiden.
- Bei sämtlichen Voralberger Umzügen ist von folgenden Gegenständen klar abzusehen:
 - kein Wasser, Rasierschaum, Schmiermittel oder ähnliches eingesetzt werden,
 - keine Papierschnitzel, -abfälle u.Ä. (z.B aus Aktenvernichter) ausgeworfen werden,
 - keine Pressluft oder Pyrotechnisch betriebene Kanonen betrieben werden,
 - kein Styropor, Heu, Sägemehl, Holz- oder Metallspäne, usw. verwendet werden,
 - keine Kracher oder Knallkörper irgendeiner Art verwendet werden.
- Es dürfen keine Zuschauer mit Gewalt in den Umzugswagen geholt werden oder mit oben angeführten Mittel verfolgt werden;
- Der Umzugswagen darf ausschließlich von einem Fahrer mit der entsprechenden Lenkerberechtigung gelenkt werden und unterliegt in allen Punkten der StVO (0,00 Promille!!)
- Jedes Fahrzeug und jeder Teilnehmer nimmt auf eigenes Risiko teil. Es besteht keinerlei Versicherung des veranstaltenden Vereines für Schäden an Personen und sonstigen Sachgütern. Für verursachte Schäden jeglicher Art sind die einzelnen Wagen, Fahrer bzw. Wagenverantwortlichen haftbar.
- Umzugs-Wagen/Fahrzeuge müssen seitlich durch begleitende Personen gesichert werden (Unfallgefahr: Kinder kommen unter ein Fahrzeug!!!)
- Den Anweisungen der Sicherheitskräfte und der Umzugsleitung (Veranstalter) ist jederzeit widerspruchslos Folge zu leisten.
- Verstöße gegen diese Bedingungen werden an alle Veranstalter von Umzügen gemeldet und durch den sofortigen Entzug des Narrenfahrzeugpickerl für die komplette Fasnatssaison geahndet.

H. Gebühren

Als Kostenersatz sind die vom Verbandstag (Jahreshauptversammlung) des Verbandes Voralberger Fasnatzünfte und -Gilden jährlich festgesetzten Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren kann auf der Homepage des Verbandes nachgelesen werden. Der Kostenersatz ist bei der Abnahme in bar zu entrichten.

I. Termin

Frühestens ab dem 01. Oktober können Termine mit der zentralen Abnahmestelle des Verbandes Voralberger Fasnatzünfte und -Gilden vereinbart werden. Das „Pickerl“ ist über die VVF – Homepage online zu beantragen. Spätester Termin zur Abnahme und Erteilung des „Narrenfahrzeugpickerl ist grundsätzlich der 31. Dezember des jeweiligen Jahres.

Mit diesem Leitfaden hoffen die Mitglieder der Arbeitsgruppe Wagenbau des Verbandes Voralberger Fasnatzünfte und -Gilden, allen Interessierten, die zum Bau eines Faschingswagens benötigten Informationen einfach und Kompakt zu Verfügung gestellt zu haben. Sollten dennoch Fragen oder Unklarheiten auftreten, helfen die vom Verband bestellten Personen der zentralen Abnahmestelle bzw. der VVF-Referent für Wagenbau – aktuell Vizepräsident Rene Winkel – gerne persönlich oder telefonisch weiter.